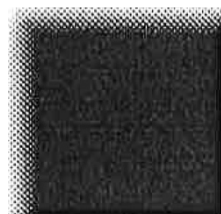


41

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft der
Kunsthochschule für Medien Köln
vom 21. Juli 2021



Kunsthochschule für Medien
Köln Academy of Media Arts
Cologne

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln vom 21. Juli 2021

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln vom 1. Juli 2007, in der Fassung vom 26. Januar 2021 (Sonderreihe Nr. 39), wird wie folgt geändert:

§ 3 - Zusammensetzung des Betrags

Der Beitrag in Höhe von insgesamt 251,40 € setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

1. Studentische Selbstverwaltung inkl. Geräteversicherung 52,05 €
2. Semesterticket (inkl. NRW-Ticket) 196,10 €
3. Geräteversicherung (in 1. enthalten 43,15 €)
4. Studierendensport 1,75 €
5. Versicherungshärtefall-Topf studentische Selbstbeteiligung 1,50 €

Artikel 2

§ 7- Inkrafttreten

Die Änderungen werden gemeinsam mit einer vollständigen Lesefassung der Beitragsordnung in der „Sonderreihe der Kunsthochschule für Medien Köln“ veröffentlicht. Die geänderte Fassung tritt nach Bekanntmachung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 21. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorats der Kunsthochschule für Medien Köln vom 04. August 2021.



Präsident*In Studierendenparlament



ProRektor*In

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln

Gemäß § 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gibt sich die Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln folgende Beitragsordnung (BO):

§ 1 - Gegenstand

Die verfasste Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln erhebt in jedem Semester von allen Studierenden einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung, des Semestertickets, der Geräteversicherung und des Hochschulsports.

§ 2 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht bei Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung.

§ 3 - Zusammensetzung des Beitrags

Der Beitrag in Höhe von insgesamt 159,07 € setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

1. für die studentische Selbstverwaltung 23,81 €,
2. für das Semesterticket 86,50 €,
3. für die Geräteversicherung 47,51 €,
4. für den Studierendensport 1,25 €.

§ 4 - Ausnahmen von der Beitragspflicht

(1) Von der Entrichtung des Beitragsanteiles nach § 3 Nr. 2 ausgenommen sind:

1. Studierende, die gemäß § 145 SGB IX einen Anspruch auf kostenlose Beförderung haben.
2. Studierende, die aufgrund einer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können.

Sie erhalten kein Semesterticket.

(2) Beurlaubten Studierenden wird auf Antrag der Beitragsanteil nach § 3 Nr. 2 erlassen. In diesem Fall ist das Semesterticket durch das Studierendensekretariat zu entwerten. Hat der beurlaubte Studierende den Beitrag bereits entrichtet, so wird ihm für jeden seit der Entwertung des Semestertickets noch nicht begonnenen Monat des entsprechenden Semesters ein Sechstel des gezahlten Beitragsanteils nach § 3 Nr. 2 erstattet.

(3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 und 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 5 - Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann eine Förderung aus Mitteln der Studierendenschaft (Sozialfonds) gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. Näheres regelt die Satzung über Durchführung und Verwaltung von Sozialfonds der Studierendenschaft der Kunsthochschule für Medien Köln.

§ 6 - Verwendung des Beitragsaufkommens

(1) Das Beitragsaufkommen wird wie folgt verwendet:

1. die Anteile nach § 3 Nr. 1 für die studentische Selbstverwaltung,
2. die Anteile nach § 3 Nr. 2 für das Semesterticket,
3. die Anteile nach § 3 Nr. 3 für die Geräteversicherung,
4. die Anteile nach § 3 Nr. 4 für den Studierendensport.

(2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für ihre satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

(3) Innerhalb der Zweckbestimmungen verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Kunsthochschule für Medien Köln das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

(4) Für die Benutzung des Semestertickets und die Inanspruchnahme der Geräteversicherung sowie der Angebote des Studierendensports gelten die jeweils maßgeblichen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelungen dieser Beitragsordnung bleiben davon unberührt.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 01. Juni 2007 und der Genehmigung der Rektorin der Kunsthochschule für Medien Köln.

Gez.
Der Präsident des Studierendenparlaments

Gez.
Die Rektorin